

Vorlage gemäß § 5 Abs 2 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2023, ZI. 03-ALL-2841/12-2023 (001), betreffend die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden: Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Bericht des Bürgermeisters¹ der Stadtgemeinde Völkermarkt über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

1. Die **Stadtgemeinde Völkermarkt** hat einen Zweckzuschuss iHv € **182.444,--** erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs.1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)² für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

- 2.1. Der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Völkermarkt** hat in seiner Sitzung am **29. April 2024, Prot. Nr. 2/2024/3**, den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz in folgenden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden:

X 850 Betriebe der Wasserversorgung

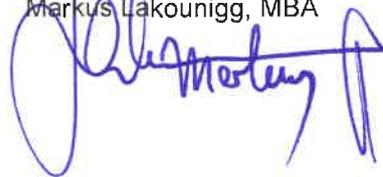
- 2.2. Zur Begründung ist auszuführen, dass es **aufgrund des aktuellen und künftigen Investitions- und Reinvestitionsbedarfes und Herstellung der Versorgungssicherheit im Wasserhaushalt zusätzlicher Mittel bedarf.**

3. Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz erfolgte via Homepage und Amtstafel.

[Zu den Informationsmöglichkeiten siehe Punkt 3.4. der Erläuterungen zur Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz]

Völkermarkt, 23.05.2024

Der Bürgermeister:
Markus Lakounigg, MBA



¹ In sinngemäßer Anwendung des Art. 37 der Kärntner Landesverfassung - K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/2023, und des § 6a der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, betreffen die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke in dieser Vorlage alle Geschlechter gleichermaßen.

² Dass am 1. Jänner 2024 das Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf den Bericht.